

## **Befreiung von der Rundfunkgebühr und/oder Zuschuss zum Fernsprechtgelt**

### **Allgemeine Voraussetzungen:**

- Der Antragsteller muss volljährig sein.
- Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben.
- Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden.
- Der Fernsprechanschluss, für den der Zuschuss beantragt wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

### **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Folgende Personengruppen haben **bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen** grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren: Bezieher von:

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz BGBl, Nr. 313/1994,
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983,
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit sowie
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechtgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

### **Was bedeutet geringes Haushalts-Nettoeinkommen?**

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Dieses Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Im Jahr 2010 gelten folgende Einkommensgrenzen:

Für einen Haushalt mit einer Person	<b>€ 878,07</b>
Für einen Haushalt mit zwei Personen	<b>€ 1.316,50</b>
Für einen Haushalt mit drei Personen	<b>€ 1.408,52</b>
Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Betrag um	<b>€ 92,02.</b>

**Wichtige Information: Für den Zuschuss zum Fernsprechtgelt benötigen Pflegegeldbezieher keinen Einkommensnachweis! Bei Bezug von Pflegegeld ist ein Nachweis des Nettoeinkommens lediglich für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr notwendig!**

### **Wie ermittelt man das Haushalts-Nettoeinkommen?**

Man zählt sämtliche Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen zusammen, wobei auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen, aus Teilzeitbeschäftigungen und Alimente, dazuzählen. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Familienbeihilfe, Kriegsoffiziersrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld **nicht anzurechnen**.

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- **Hauptmietzins** einschließlich der Betriebskosten, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.
- **anerkannte außergewöhnliche** Belastungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Für einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr gibt es eigene Formulare, die in Trafiken und Postämtern aufliegen. Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben an die folgende Adresse gesandt werden:

**GIS Gebühren Info Service GmbH,**

**Postfach 200, 1021 Wien.** Bei weiteren Fragen kann man bei der Service Hotline 0810 001080 anrufen!